

Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.) an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (B. A.) an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 - Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Antragstellung, Antragsfrist
- § 5 Besondere Erklärungspflichten
- § 6 Anzahl der Studienplätze
- § 7 Auswahlkommission
- § 8 Zulassungen und Ablehnungen

Teil 2 - Verfahrensablauf

Abschnitt 1 Quotierung, Ranglistenbildung und Zulassung

- § 9 Auswahlverfahren
- § 10 Vorabquoten
- § 11 Ranglisten
- § 12 Zulassung

Abschnitt 2 Auswahl nach den Ranglisten

- § 13 Auswahl nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs
- § 14 Auswahl innerhalb der Vorabquoten
- § 15 Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung
- § 16 Auswahlkriterien und Gewichtung für das hochschuleigene Auswahlverfahren
- § 17 Auswahl nach der Wartezeit
- § 18 Auswahl bei Rangleichheit

Teil 3 - Zulassungsverfahren

- § 19 Haupt- und Nachrückverfahren

Teil 4 - Abschluss des Verfahrens

- § 20 Abschluss des Verfahrens
- § 21 Vergabe verfügbar gebliebener oder wieder verfügbar gewordener Studienplätze

Teil 5 - Schlussvorschriften

- § 22 Übergangsvorschrift
- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage zu § 16 Absatz 1 (Auswahlkriterien für das hochschuleigene Auswahlverfahren)

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Nr. 1 der Grundordnung der EHB vom 20. Dezember 2019 (Mitteilung XVI/2019) in Verbindung mit § 124 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) erlässt der Akademische Senat folgende Zulassungsordnung:

Teil 1 - Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt das Zulassungs- und Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit für das erste Semester.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Deutsche Hochschulzugangsberechtigung ist eine auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung. Einer Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1 gleichgestellt ist das Europäische Abitur einer Europäischen Schule nach der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. Nr. 212 vom 17. August 1994, S. 3).
- (2) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, für deutsche Bewerber*innen sowie für ausländische oder staatenlose Bewerber*innen, die Deutschen gleichgestellt sind.

Deutschen gleichgestellt sind:

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind,
3. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. L 158 vom 30. April 2004 S. 77), sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, sowie
4. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für den Zugang gelten die allgemeinen Voraussetzungen nach §§ 10, 11 BerLHG.
- (2) Eine im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 1 ist anzuerkennen, wenn hierfür die entsprechende Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz festgestellt. Bewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für die Studienaufnahme erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. Näheres wird in der Richtlinie zum Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse für Bewerber*innen bzw. Studierende grundständiger Studiengänge an der EHB vom 27. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

- (3) Die Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 müssen bis zur jeweiligen Bewerbungsausschlussfrist nach § 4 erfüllt sein.
- (4) Die Bewerber*innen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 4 Absatz 2 die Hochschulzugangsberechtigung für den Studiengang besitzen. Verfügen Bewerber*innen über mehrere Hochschulzugangsberechtigungen nach Absatz 1, soll die Hochschulzugangsberechtigung bezeichnet werden, auf die sie ihren Antrag auf Zulassung zum Studium (Zulassungsantrag) stützen. Dieses gilt nicht für die Bewerber*innen gemäß Absatz 5.
- (5) Die Zulassung von beruflich qualifizierten Bewerbern*Bewerberinnen gemäß § 11 BerlHG, die über keine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 10 BerlHG verfügen, wird in einer gesonderten Ordnung geregelt. Diese Bewerber*innen können nicht im Rahmen des hochschulischen Auswahlverfahrens gemäß § 9 Absatz 2 berücksichtigt werden. Eine Teilnahme in der Quote nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 bleibt davon unberührt.

§ 4 Antragstellung, Antragsfrist

- (1) Bewerber*innen haben ihren Zulassungsantrag auf den Bewerbungsformularen der EHB zu stellen und die geforderten Bewerbungsunterlagen beizufügen. Die EHB ist nicht verpflichtet, einen Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären.
- (2) Die Unterlagen nach Absatz 1 müssen für ein Sommersemester bis zum 15. Januar bei der EHB eingegangen sein. Für ein Wintersemester müssen die Unterlagen bis zum 31. Mai bei der EHB eingegangen sein, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde (Alt-Abiturient*innen), andernfalls bis zum 15. Juli (Neu-Abiturient*innen). Bei den Fristen handelt es sich jeweils um Ausschlussfristen. Bei der Bewerbung für ein Zweitstudium gilt der Zeitpunkt des Abschlusses des Erststudiums als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 2.
- (3) Anträge, die Bewerber*innen nach dieser Ordnung ergänzend zum Zulassungsantrag stellen können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.
- (4) Anträge auf Zulassung auf Studienplätze außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 1. April, für das Wintersemester bis zum 1. Oktober bei der EHB eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (5) Es gelten jeweils die zum Zeitpunkt der Ausschlussfristen nachgewiesenen Voraussetzungen.
- (6) Sofern eine Bewerbungsausschlussfrist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend fällt, so endet die Frist nach den Vorgaben des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland mit dem Ablauf des entsprechenden Tages und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

§ 5 Besondere Erklärungspflichten

Bewerber*innen müssen gegenüber der EHB eine Versicherung an Eides Statt darüber abgeben, ob sie bereits an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

1. als Studierende immatrikuliert sind oder waren, gegebenenfalls für welche Zeit sie immatrikuliert waren sowie ob und wann sie das Studium gewechselt haben,
2. ein Studium erfolgreich abgeschlossen haben; im Fall des Studiums an einer Hochschule in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erstreckt sich diese Verpflichtung nur auf Studienzeiten nach dem 31. März 1991 und auf Studienabschlüsse nach dem 30. September 1991.

§ 6 Anzahl der Studienplätze

Die Anzahl der Studienplätze wird semesterweise vom Akademischen Senat festgelegt.

§ 7 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission gebildet, deren Mitglieder durch den Akademischen Senat aus der Gruppe der hauptamtlich Lehrenden ausgewählt werden. Die Auswahlkommission besteht in der Regel aus zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern*Stellvertreterinnen. Die Auswahlkommission entscheidet in Zweifelsfällen über die Anerkennung der für die Studienrelevanz festgelegten Auswahlkriterien gemäß § 16 Absatz 1 b.
- (2) Für die Bewertungen der Zweitstudienbewerber*innen wird die Auswahlkommission nach Absatz 1 um eine*n studentische*n Vertreter*in und eine*n Stellvertreter*in, in der Regel den*die jeweilige Vertreter*in im Akademischen Senat, erweitert. Ein*e Vertreter*in des Immatrikulationsamtes ist mit beratender Stimme beteiligt. Sind die Plätze der studentischen Vertreter*innen im Akademischen Senat unbesetzt, sollen die studentischen Vertreter*innen nach Satz 1 durch das Studierendenparlament entsendet werden.
- (3) Das Gremium nach Absatz 2 ist beschlussfähig, wenn mindestens die hauptamtlich Lehrenden anwesend bzw. vertreten sind. Entscheidungen erfolgen durch einfache Mehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des*der Vorsitzenden den Ausschlag, der*die zu Beginn der Sitzung gewählt wird.
Die Mitglieder nach Absatz 1 werden für die Dauer von vier Semestern bestellt, die Mitglieder nach Absatz 2 für die Dauer der Amtszeit im Akademischen Senat bzw. für zwei Vergabeverfahren.

§ 8 Zulassungen und Ablehnungen

- (1) Zugelassene Bewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid. Im Zulassungsbescheid bestimmt die EHB die Termine, bis zu denen die Annahme des Studienplatzes bestätigt und die Einschreibung vorgenommen sein muss. Die EHB legt zudem die erforderlichen Unterlagen fest, die mit der Einschreibung einzureichen sind. Erfolgt die Annahme oder die Einschreibung nicht form- bzw. fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Bewerber*innen, die die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen oder ihre Bewerbung nicht form- und fristgerecht bzw. unvollständig eingereicht haben, sind vom Vergabeverfahren auszuschließen und erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung.
- (3) Sofern weniger Studienplätze als Bewerber*innen vorhanden sind, erhalten die abgelehnten Bewerber*innen einen Ablehnungsbescheid mit Hinweis auf die Vorschriften dieser Ordnung mit Rechtsmittelbelehrung.

Teil 2 – Verfahrensablauf

Abschnitt 1 Quotierung, Ranglistenbildung und Zulassung

§ 9 Auswahlverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze vorhanden sind, so erfolgt die Auswahl nach den Vorgaben dieser Ordnung.
- (2) Danach vergibt die EHB die Studienplätze nach Abzug der Vorabquoten nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens und legt hierfür die Auswahlkriterien fest. Die Quote für das hochschuleigene Auswahlverfahren wird auf 50 Prozent festgesetzt. Im Übrigen erfolgt die Studienplatzvergabe zu gleichen Teilen nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und der Wartezeit.

§ 10 Vorabquoten

(1) Von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahl, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, sind vorweg abzuziehen die Vorabquoten, die wie folgt festgelegt werden:

1. acht Prozent für die Zulassung von ausländischen und staatenlosen Bewerbern* Bewerberinnen, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, (Ausländer*innenquote),

2. zwei Prozent für Bewerber*innen, für die eine Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde (Härtefallquote),

3. drei Prozent für die Auswahl der Bewerber*innen, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgreich abgeschlossen haben (Erststudium), (Zweitstudienbewerber*innenquote).

Zweitstudienbewerber*innen können nicht im Rahmen der weiteren Quoten nach § 9 Absatz 2 ausgewählt werden. Dies gilt nicht für Bewerber*innen, die vor dem 1. Oktober 1991 ein Studium an einer Hochschule in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet abgeschlossen haben.

4. fünf Prozent für die Auswahl von Bewerbern* Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt der Fristen nach § 4 Absatz 2 minderjährig sind und ihren Wohnsitz im Gebiet der Bundesländer Berlin und Brandenburg bei einer für sie sorgerechtigten Person haben. Als sorgerechtig gelten auch Pflegepersonen und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch diesen gleichgestellte Personen (Minderjährigenquote),

5. ein Prozent für die Auswahl von Bewerbern*Bewerberinnen, die einem im öffentlichen Interesse förderungswürdigen Personenkreis angehören und aufgrund besonderer Umstände an den Studienort gebunden sind, insbesondere Bewerber*innen, die einem auf Bundesebene gebildeten Kader (Olympiakader, Paralympicskader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1 und 2) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine von den Olympiastützpunkten in den Ländern Berlin oder Brandenburg betreuten Sportarten angehören (Sportprofilquote),

6. bis zu fünf Studienplätze für die Auswahl von Auszubildenden des Ausbildungsganges zum*zur Diakon*in am Wichern-Kolleg des Evangelischen Johannesstifts Berlin (Diakon*innenquote),

7. acht Prozent für die Auswahl der Bewerber*innen, die bereits ein grundständiges Studium an der EHB erfolgreich abgeschlossen haben. Die Bewerber*innen nehmen ausschließlich in dieser hochschulinternen Zweitstudienbewerber*innenquote teil (EHB-Zweitstudienbewerber*innenquote). Sie werden nicht zusätzlich auf der Rangliste der übrigen Zweitstudienbewerber*innen gemäß Nr. 3 geführt und können nicht im Rahmen der weiteren Quoten nach § 9 Absatz 2 ausgewählt werden.

8. Die Quote für die in der beruflichen Bildung qualifizierten Bewerber*innen gemäß § 11 BerlHG, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, wird in der gesonderten Ordnung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Bewerber*innen gemäß § 11 BerlHG für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der EHB festgelegt (Quote gemäß § 11 BerlHG).

Die Höchstgrenze der genannten Vorabquoten wird auf vier Zehntel der zur Verfügung stehenden Studienplätze festgesetzt.

(2) Bei der Berechnung der Vorabquoten wird gerundet.

- (3) Für jede Quote nach Absatz 1 muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens ein*e Bewerber*in zu berücksichtigen ist. Dies gilt nicht, wenn hierdurch die Zahl der über die Vorabquoten zu vergebenden Studienplätze vierzig Prozent der insgesamt zu vergebenden Studienplätze übersteigt.
- (4) Nicht in Anspruch genommene oder frei bleibende Studienplätze nach Absatz 1 werden in das Auswahlverfahren nach § 9 Absatz 2 einbezogen.

§ 11 Ranglisten

- (1) Im Zulassungsverfahren werden Ranglisten nach den Quoten der §§ 9 und 10 sowie für Bewerber*innen nach § 13 gebildet, die in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen sind:
 1. nicht wahrgenommener früherer Zulassungsanspruch nach § 13,
 2. Zweitstudium,
 3. EHB-Zweitstudium
 4. Ergebnis des Auswahlverfahrens der EHB,
 5. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,
 6. Wartezeit,
 7. außergewöhnliche Härte,
 8. Bewerber*innen der Sportprofilquote gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 5,
 9. minderjährige Bewerber*innen gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 4,
 10. Bewerber*innen der Diakon*innenquote im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 6.
- (2) Die EHB kann durch eine Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

§ 12 Zulassung

- (1) Erfüllen die Bewerber*innen die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf mehreren nach § 11 zu bildenden Ranglisten, werden sie auf jeder Rangliste geführt, für die sie die Voraussetzungen erfüllen. Anderslautende Vorgaben in § 14 bleiben davon unberührt.
- (2) Die auf Grundlage der Ranglisten ausgewählten Bewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid nach § 8 Absatz 1.

Teil 2 – Verfahrensablauf

Abschnitt 2 Auswahl nach den Ranglisten

§ 13 Auswahl nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs

- (1) Bewerber*innen, die einen Dienst entsprechend den Regelungen des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zum Benachteiligungsverbot geleistet haben, werden auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs vor der Auswahl der Bewerber*innen nach den §§ 10, 15 bis 17 ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang zugelassen worden sind. Der von einem*einer Deutschen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 gleichgestellten ausländischen und staatenlosen Bewerber*in geleistete Dienst steht einem Dienst nach Satz 1 gleich, wenn er diesem gleichwertig ist.
- (2) Die Auswahl nach Absatz 1 Satz 1 muss spätestens zum zweiten Zulassungsverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April und bei einer Bewerbung zum Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet sein wird.

- (3) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden erforderlich, entscheidet das Los.
- (4) Wer auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung zuzulassen ist, die sich auf ein bereits abgeschlossenes Zulassungsverfahren bezieht, ist wie ein*e vorweg nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählende*r zu behandeln.

§ 14 Auswahl innerhalb der Vorabquoten

- (1) Studienplätze im Rahmen der Ausländer*innenquote werden in erster Linie nach dem Ergebnis der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung vergeben. Besondere Umstände, die für ein Studium an der EHB sprechen, können darüber hinaus berücksichtigt werden. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn der*die Bewerber*in
 1. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung Studierender für ein Studium ein Stipendium erhält,
 2. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt oder internationalen Schutz zuerkannt bekommen hat oder
 3. sich in einem Asylverfahren befindet.

Verpflichtungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

Bewerber*innen, die der Ausländer*innenquote unterfallen, können außer in der Quote nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 nicht in den übrigen Quoten oder im Rahmen des Auswahlverfahrens gemäß § 9 Absatz 2 ausgewählt werden; die Zuweisung eines nach Abschluss des Nachrückverfahrens nicht vergebenen Studienplatzes bleibt davon unberührt.

- (2) Studienplätze der Härtefallquote werden auf Antrag an Bewerber*innen vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie keinen Studienplatz erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere gesundheitliche, familiäre, behinderungsbedingte oder soziale Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Sie liegt auch vor, wenn einem*einer Bewerber*in mit Wohnsitz in den Bundesländern Berlin oder Brandenburg aus gesundheitlichen, familiären, behinderungsbedingten oder sozialen Gründen die Aufnahme eines Studiums an einem anderen Studienort als im Land Berlin nicht zugemutet werden kann und die Wartezeit zum gewünschten Studiengang voraussichtlich länger als vier Semester dauern würde. Die Gründe sind durch die Bewerber*innen innerhalb der jeweils geltenden Bewerbungsfrist hinreichend zu belegen. Die Rangfolge für die Vergabe der Studienplätze wird nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.
- (3) Bewerber*innen, die bereits ein Erststudium erfolgreich abgeschlossen haben (Zweitstudienbewerber*innenquote), können außer in der Quote nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 nicht in den übrigen Quoten oder im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 9 Absatz 2 ausgewählt werden; die Zuweisung eines nach Abschluss des Nachrückverfahrens nicht vergebenen Studienplatzes bleibt davon unberührt. Die Rangfolge der Bewerber*innen wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus den Vorgaben der Berliner Hochschulzulassungsverordnung.
- (4) Studienplätze im Rahmen der Minderjährigenquote werden nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung vergeben.
- (5) Studienplätze im Rahmen der Sportprofilquote werden nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung vergeben. Soweit der*die Bewerber*in einem auf Bundesebene gebildeten Kader nach den Vorgaben von § 10 Absatz 1 Nr. 5 angehört, muss zum Zeitpunkt der

Antragstellung eine Betreuung durch einen Olympiastützpunkt in den Ländern Berlin oder Brandenburg gegeben sein.

- (6) Die Studienplätze innerhalb der Diakon*innenquote werden nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung vergeben.
- (7) Bewerber*innen innerhalb der EHB-Zweitstudienbewerber*innenquote können außer in der Quote nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 nicht in den übrigen Quoten oder im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 9 Absatz 2 ausgewählt werden. Die Zuweisung eines nach Abschluss des Nachrückverfahrens nicht vergebenen Studienplatzes bleibt davon unberührt. Die Zulassung zum Studium Soziale Arbeit kann von diesen Bewerbern* Bewerberinnen auch beantragt werden, wenn der Abschluss des grundständigen Studiums wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen zum Zeitpunkt der jeweils geltenden Bewerbungsfrist gemäß § 4 Absatz 2 noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Studienabschluss vor Beginn des beantragten Studiums erlangt wird. Diese Bewerber*innen nehmen am Auswahlverfahren nicht mit dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung teil, sondern mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen des der Bewerbung zugrunde liegenden Studiums ermittelt wird. Das Ergebnis des der Bewerbung zugrunde liegenden Studienabschlusses bleibt insoweit unbeachtet. Die Bewerber*innen müssen eine entsprechende durch das Prüfungsamt ausgestellte Notenbescheinigung einreichen. Es dürfen nicht mehr als 30 ECTS-Leistungspunkte oder Studien- und Prüfungsleistungen in vergleichbarem Umfang nach der geltenden Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges für den entsprechenden Abschluss ausstehen. Für diesen Fall werden die Bewerber*innen für die Dauer eines Semesters vorläufig immatrikuliert. Der Studienabschluss, auf dem die Zulassung beruhte und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen müssen in der Regel spätestens zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit.
Die Rangfolge der Bewerber*innen bestimmt sich nach der ausgewiesenen Durchschnittsnote des der Bewerbung zugrunde liegenden Studienabschlusses an der EHB bzw. nach der nach den Sätzen 4 bis 7 bescheinigten Durchschnittsnote. Es gilt die ungerundete, als Dezimalzahl ausgewiesene Durchschnittsnote. Es wird lediglich die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. Weisen Bewerber*innen eine Durchschnittsnote lediglich in Form einer im Wortlaut ausgewiesenen Gesamtnote aus, wird diese wie folgt berücksichtigt: Sehr gut = 1,5 Gut = 2,5 Befriedigend = 3,5 und Ausreichend = 4,0. Weisen Bewerber*innen keine Durchschnittsnote nach, werden sie hinter den*die letzte*n Bewerber*in eingeordnet, für den*die eine Durchschnittsnote festgestellt werden kann.
- (8) Studienplätze im Rahmen der Quote für Bewerber*innen gemäß §11 BerlHG werden auf der Grundlage der Ordnung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Bewerber*innen gemäß § 11 BerlHG für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der EHB vom 02. Juli 2012 in der jeweils geltenden Fassung vergeben.
Bewerber*innen, die in dieser Quote zu berücksichtigen sind, können außer in der Quote nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 nicht in den weiteren Quoten bzw. im Rahmen des Auswahlverfahrens gemäß § 9 Absatz 2 teilnehmen. Eine Zuweisung eines nach Abschluss des Nachrückverfahrens nicht vergebenen Studienplatzes bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Die Rangfolge der Bewerber*innen wird durch das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote) bestimmt. Eine Gesamtnote gilt als Durchschnittsnote nach Satz 1. Die Hochschulzugangsberechtigung muss eine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote enthalten. Die Einzelheiten zur Ermittlung und zum Nachweis der Durchschnittsnote ergeben sich aus den Vorgaben der Berliner Hochschulzulassungsverordnung.

- (2) Weisen Bewerber*innen die Durchschnittsnote nicht nach, werden diese Bewerber*innen hinter den*die letzte*n Bewerber*in eingeordnet, für den*die eine Durchschnittsnote festgestellt werden kann.
- (3) Weisen Bewerber*innen nach, dass sie aus in ihrer Person liegenden, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert waren, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag die bessere Durchschnittsnote berücksichtigt.

§ 16 Auswahlkriterien und Gewichtung für das hochschuleigene Auswahlverfahren

- (1) Die Rangfolge der Bewerber*innen der für das hochschuleigene Auswahlverfahren gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 zu bildenden Rangliste wird nach der Beurteilung folgender Kriterien ermittelt:
 - (a) Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (ausgewiesene Durchschnittsnote). Für die Durchschnittsnote werden Punktwerte entsprechend der anliegenden Tabelle vergeben (Anlage zu § 16 Absatz 1a.

Die Umrechnung der Durchschnittsnote einer im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung erfolgt nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz.

- (b) Bewertung weiterer studienrelevanter Kompetenzen entsprechend den in Anlage zu § 16 Absatz 1b hierfür vorgesehenen Punktwerten.

Im Ausland erworbene studienrelevante Kompetenzen werden anerkannt, wenn die entsprechende Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

- (2) Der Punktwert gemäß Absatz 1a fließt zu 60 Prozent in die Gesamtbewertung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens ein, der Punktwert gemäß Absatz 1b zu 40 Prozent. Bewerber*innen mit der höheren Punktzahl gehen Bewerber*innen mit der niedrigeren Punktzahl vor.

§ 17 Auswahl nach der Wartezeit

- (1) Die Rangfolge der Bewerber*innen wird durch die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt. Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).
- (2) Weisen Bewerber*innen den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nach, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt.
- (3) Weisen Bewerber*innen nach, dass sie aus in ihrer Person liegenden, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert waren, zu einem früheren Zeitpunkt die Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben, wird auf Antrag der frühere Zeitpunkt der Ermittlung der Wartezeit zugrunde gelegt.
- (4) Ist vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt und die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli 2007 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um zwei Halbjahre erhöht. Ist im Fall von Satz 1 die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2002 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um bis zu vier erhöht. Dies gilt entsprechend, wenn die Ableistung eines Dienstes

eine*n Bewerber*in oder daran gehindert hat, vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der Hochschule zu erlangen, sofern der berufsqualifizierende Abschluss zu einer Erhöhung der Zahl der Halbjahre nach Satz 1 oder 2 geführt hätte.

- (5) Für die Anerkennung eines berufsqualifizierenden Abschlusses nach Absatz 4 gelten die Regelungen der Berliner Hochschulzulassungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen der*die Bewerber*in an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Studierende*r immatrikuliert war.
- (7) Es werden höchstens 10 Halbjahre berücksichtigt.

§ 18 Auswahl bei Ranggleichheit

- (1) Bei Ranggleichheit werden im Auswahlverfahren der Vorabquoten gemäß §§ 10, 14 oder der Quoten des hochschuleigenen Auswahlverfahrens sowie der Quote nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung bzw. der Quote nach der Wartezeit gemäß §§ 15, 16, 17 aus dem Kreis der Bewerber*innen vorrangig diejenigen ausgewählt, die zu dem Personenkreis nach § 13 gehören.
- (2) Besteht nach einer Auswahl nach Absatz 1 weiterhin Ranggleichheit, entscheidet das Los.

Teil 3 – Zulassungsverfahren

§ 19 Haupt- und Nachrückverfahren

Zunächst werden nach den §§ 9 bis 18 die Ranglisten erstellt und entsprechend der jeweiligen Rangliste die Studienplätze vergeben (Hauptverfahren). Die dann noch verfügbaren Studienplätze werden im Nachrückverfahren vergeben. An Nachrückverfahren nehmen alle Bewerber*innen teil, die auf den Ranglisten geführt werden und bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugelassen sind. Die Anzahl der Studienplätze nach § 10 Absatz 1 Nr. 6 werden durch Nachrückverfahren nicht überschritten.

Teil 4 – Abschluss des Verfahrens

§ 20 Abschluss des Verfahrens

Das Zulassungsverfahren ist abgeschlossen, wenn

1. keine zu berücksichtigenden Zulassungsanträge mehr vorliegen oder
2. alle verfügbaren Studienplätze durch Immatrikulation besetzt sind oder
3. die EHB das Zulassungsverfahren nach § 19 nach Durchführung mindestens eines Nachrückverfahrens für abgeschlossen erklärt hat, da ein weiteres Nachrückverfahren auf Grund der fortgeschrittenen Vorlesungszeit nicht mehr sinnvoll erscheint.

Die Erklärungen sind in geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 21 Vergabe verfügbar gebliebener oder wieder verfügbar gewordener Studienplätze

Sind nach Abschluss des Zulassungsverfahrens in dem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese von der EHB an deutsche, ausländische und staatenlose Bewerber*innen vergeben. Die EHB bestimmt die Antragsfristen und gibt sie in geeigneter Form bekannt. Werden mehr Zulassungsanträge gestellt als Studienplätze verblieben sind, entscheidet

das Los. Ablehnungsbescheide werden nicht erteilt; auf diesen Umstand werden die Bewerber*innen in geeigneter Weise hingewiesen.

Teil 5 – Schlussvorschriften

§ 22 Übergangsvorschrift

- (1) Für das Wintersemester 2022/23 wird die Antragsfrist für Alt-Abiturient*innen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 einmalig bis zum 30. Juni 2022 verlängert.
- (2) Abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 16 wird für die Vergabeverfahren zum Wintersemester 2022/2023 und Sommersemester 2023 die Quote für das hochschuleigene Auswahlverfahren der Quote nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote) zugeordnet und allein dieses Ergebnis zugrunde gelegt.

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der EHB in Kraft; sie gilt erstmalig für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2022/2023.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudien-gang Soziale Arbeit (Zulassungsordnung) vom 17. Februar 2014 (EHB-Mitteilung I/2014) außer Kraft.

Anlage zu § 16 Absatz 1

a) Tabelle Punktwerte für Durchschnittsnote (DN):

Durchschnitts- note	Punktwert für DN
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
≥ 4,0	0

b) Punktwerte gemäß § 16 Absatz 1b

Wertung studienrelevanter Kompetenzen	Punkte
<p>- Studienrelevante, fachbezogene Tätigkeiten *</p> <p>Dazu zählen: abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem Arbeitsfeld mit studienrelevantem Bezug, Praktikum oder Arbeitstätigkeit in einem für die Sozialpädagogik relevanten Arbeitsfeld oder Bundesfreiwilligendienst, Dienst nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz bzw. vergleichbare Einsätze, Sorgearbeit (Betreuung- und Pfl egetätigkeit von Angehörigen, Kindererziehungszeit). Die Tätigkeiten müssen insgesamt mindestens 6 Monate und in einem Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit geleistet worden sein. Ein Einzelnachweis darf die Dauer von 3 Monaten nicht unterschreiten. Es wird lediglich ein Nachweis der o. a. Alternativen gewertet.</p> <p>ODER</p> <p>- Arbeitserfahrung oder abgeschlossene Berufsausbildung *</p> <p>Dazu zählen: Arbeitserfahrungen von mindestens 3 Jahren oder eine abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem Arbeitsfeld ohne studienrelevanten Bezug. Ein Einzelnachweis darf die Dauer von 2 Jahren nicht unterschreiten. Die Arbeitstätigkeiten müssen im Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit geleistet worden sein.</p>	<p>15</p> <p>5</p>
<p>- Bilingualität</p> <p>Dazu zählt der Sprachnachweis einer Sprache (neben Deutsch) auf der Niveaustufe von mindestens C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER), welcher durch ein entsprechendes Zertifikat nachzuweisen ist.</p>	<p>5</p>
<p>Gesamtpunktzahl maximal</p>	<p>20</p>

* Stellt eine studienrelevante, fachbezogene Tätigkeit beziehungsweise eine Arbeitserfahrung oder abgeschlossene Berufsausbildung den Nachweis des praktischen Teils der Hochschulzugangsberechtigung dar, erfolgt keine besondere Wertung, da der Nachweis Bestandteil der Hochschulzugangsberechtigung ist.